

Satzung

der

Gesellschaft der Förderer der Otto-Kühne-Schule Godesberg e.V.

(„Förderkreis“)

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 2019)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr	
§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins	
II Das Vereinsvermögen	3
§ 3 Bereitstellung und Verwendung der Mittel	
III. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder	4
§ 4 Rechtliche Natur des Vereins	
§ 5 Vereinsmitgliedschaft	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 8 Beitragsregelung	
IV. Verfassung des Vereins	5
1. Vorstand	
§ 9 Zahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands	
§ 10 Vorstand i.S.d. § 26 BGB, Vertretungsbefugnis	
§ 11 Geschäftsordnung	6
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	
2. Besondere Vertreter	
§ 13 Bestellung	
3. Mitgliederversammlung	
§ 14 Einberufung	7
§ 15 Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung	
§ 16 Vertretung in der Mitgliederversammlung	
§ 17 Vorsitz in der Mitgliederversammlung	
§ 18 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	8
§ 19 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung	
V: Vermögensverwendung, Rechnungslegung, Satzungsänderung , Vereinsauflösung	8
§ 20 Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins	
§ 21 Rechnungslegung	
§ 22 Satzungsänderung, Vereinsauflösung	
§ 23 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins	9
§ 24 Satzungsänderung auf Anordnung des Registergerichtes oder des Finanzamtes	

Allgemeine Bestimmungen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Förderer der Otto-Kühne-Schule Godesberg e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn-Bad Godesberg.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Otto-Kühne-Schule Godesberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für Unterricht und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie durch Zuschüsse zu Klassen- und Schulfahrten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein kann mit allen in ihrer Zweckbestimmung gleichgerichteten Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen des Vereinszweckes zusammenarbeiten.

II. Das Vereinsvermögen

§ 3

Bereitstellung und Verwendung

(1) Der Verein vergibt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben aus freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder, aus sonstigen Zuwendungen und durch Aufnahme von Darlehen.

(2) Das Vereinsvermögen darf nur zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (§ 2 Abs. (1)) verwendet werden.

III. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 4

Rechtliche Natur des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 5

Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn er/sie seine/ihre Aufnahme schriftlich beantragt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer hat jeden Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft unverzüglich dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Vorsitzende des Vorstandes der Aufnahme, so darf sie nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit zulässig.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Beitragsregelung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

IV. Verfassung des Vereins

1. Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen und zwar
 - (a) dem jeweiligen Schulleiter, er ist Vorstandsmitglied aufgrund seines Amtes;
 - (b) dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, er ist Vorstandsmitglied aufgrund seines Amtes oder einem von der Schulpflegschaft zu wählenden Vertreter;
 - (c) einem Vertreter des Kollegiums, er wird auf Vorschlag des Schulleiters von der Lehrerkonferenz gewählt;
 - (d) einem Vertreter des Verbandes ehemaliger Schüler des Pädagogiums zu Godesberg am Rhein und Herrchen e.V. (VESDEP), er wird von diesem Verband bestellt;
 - (e) einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Person und
 - (f) einem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden und jederzeit abuberufenden Geschäftsführer.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat die nach (1) zuständige Wahlkörperschaft für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes ist protokollarisch festzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins und des Vorstandes den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird ein gewähltes Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit als Mitglied des Vorstandes bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender des Vorstandes oder dessen Stellvertreters.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind diejenigen beiden Personen, die die Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden des Vorstandes und zu dessen Stellvertreter wählt. Die Mitgliederversammlung darf hierzu nur Personen wählen, die zu den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 gehören.
- (2) Die Amtszeiten des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und des Geschäftsführers beginnen mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Jahr der Wahl wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Amtszeit anderweitige Bestimmungen treffen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter sind berechtigt, zusammen oder jeder in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Geschäftsordnung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie kann schriftlich, fernmündlich oder per eMail, möglichst mit einer Einladungsfrist von fünf Werktagen erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (5) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich oder per eMail gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Berater zuziehen. Als ständiger Berater wird ein Vertreter der Otto Kühne Schule Godesberg GmbH hinzugezogen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Insbesondere bestimmt der Vorstand die Verwendung der eingehenden Zuwendungen und beauftragt hiermit einen Ausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. dem Geschäftsführer
2. dem Schulleiter
3. einem Mitglied (Planstelleninhaber) des Kollegiums der Otto Kühne Schule Godesberg, das von dem Kollegium der Schule bestellt wird.
Diese Lehrkraft wird Mitglied des Vereins kraft Bestellung.

2. Besondere Vertreter

Bestellung

Zum Zweck der Entlastung kann der Vorstand besondere Vertreter bestellen und diese zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

3. Mitgliederversammlung

§ 14

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung angeben. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel am Vereinssitz stattfinden.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (4) Die Tagesordnung der Versammlung wird bei der Einberufung mitgeteilt.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens vier Tage vor dem Versammlungstag schriftlich angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

§ 15

Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung

Neben der gemäß § 21 der Satzung vorgesehenen jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

§ 16

Vertretung in der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied vertreten werden, doch darf kein Mitglied mehr als sechs Mitglieder vertreten.

§ 17

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Der Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingendes Recht entgegenstehen.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Niederschrift über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung

Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und zwei von der Mitgliederversammlung hierzu bestimmten Teilnehmern unterzeichnet wird.

V. Vermögensverwendung, Rechnungslegung, Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rechnungslegung

Der Vorstand gem. § 10 hat in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Vereinsjahres für das vergangene Vereinsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich nach Vorlegung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des Vorstandes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes (ordentliche Mitgliederversammlung).

Vereinsauflösung, Satzungsänderung

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens drei Wochen, spätestens zwei Monate nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 23

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, das zur Erfüllung der Verpflichtungen oder sonstiger Aufgaben des Vereins nicht benötigt wird, der Professor Otto Kühne Stiftung zuzuwenden mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 (1)) zu verwenden.

§ 24

Satzungsänderung auf Anordnung des Registergerichtes oder des Finanzamtes

Änderungen der Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt zum Zweck der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften verlangen sollten, kann der Vorstand vornehmen.